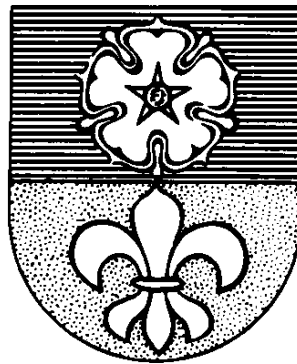


## **Stadt Kevelaer**



### **Förderrichtlinien des Stadtjugendamtes für die Jugendarbeit**

**in der zuletzt durch den Jugendhilfeausschuß der Stadt Kevelaer  
am 3. März 1999 verabschiedeten Fassung**

## Inhaltsverzeichnis

<u>Ziffer:</u>		<u>Seite:</u>
	Vorwort	3
	Allgemeinbestimmungen	4 - 5
1	Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen und den Stadtjugendring	6
2	Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit	7
3	Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	8 - 9
3.1	Ferienlager/Ferienfahrten	8
3.2	Internationale Jugendbegegnung	9
4	Betriebskostenbeihilfe für OT-/KOT-/TOT-Heime	10
5	Betriebskostenbeihilfe für Jugendfrei- zeitheime (Träger der freien Jugendhilfe)	11
	<u>Anlagen:</u>	
1 - 4	Antragsformulare	
5	Verwendungsnachweis	
6	Teilnehmerliste	
7	Verwendungsnachweis	

## Vorwort

Das Stadtjugendamt Kevelaer, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes, hat auf dem Gebiet der Jugendhilfe die Aufgabe, die für die Jugendarbeit erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Stadtjugendamt Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit erlassen. Das Stadtjugendamt ist dabei bestrebt, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Jugendverbände zu stärken und unter Wahrnehmung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung zu einer möglichst sinnvollen Förderung der außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit beizutragen.

Kevelaer, im Januar 2000

Der Bürgermeister

Heinz Paal

## Allgemeinbestimmungen

Voraussetzungen für die Gewährung von zweckgebundenen Beihilfen zur Förderung der Jugendarbeit sind:

- a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG,
- b) eine angemessene Eigenleistung des Trägers der Maßnahme und
- c) gegebenenfalls auch des einzelnen Teilnehmers, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Kevelaer wohnhaft sein muß.

Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Veranstalter. Außerdem verpflichtet sich der Antragsteller, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen in der Durchführung geförderter Jugendpflegemaßnahmen sind dem Stadtjugendamt mitzuteilen und zuviel erhaltene Beihilfen ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

Im Einzelnen gelten die Auflagen der jeweiligen Bewilligungsbescheide. Das Stadtjugendamt behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Beihilfen vor. Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.

Zuschüsse aus Mitteln des Landes- und Bundesjugendplanes oder anderer Stellen sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen und anzugeben.

Die Beihilfen des Stadtjugendamtes sind auch für die Kinder und Jugendlichen bestimmt, die, ohne einem Jugendverband anzugehören, an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

Beihilfen der Stadt können nur in Höhe der durch den Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Mittel bewilligt werden.

Anträge, die nach den in den einzelnen Positionen vorgesehenen Terminen gestellt werden oder die bei der Vorlage des Verwendungsnachweises einen höheren Bedarf ausweisen als bei der Antragsstellung, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden.

Es ist ein schriftlicher Antrag an das Stadtjugendamt zu richten. Für einzelne Beihilfen und für die Abwicklung der Verwendungsnachweise sollen Vordrucke beim Stadtjugendamt angefordert werden.

Die Beihilfen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) im Verwendungsnachweis falsche Angaben durch den Beihilfeempfänger gemacht werden,
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) die Mittel nicht voll für die Maßnahme verwendet werden,
- d) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

## 1. Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen und den Stadtjugendring

---

### 1.1. Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen

- 1.1.1 Alle als förderungswürdig anerkannten Vereine, Verbände usw. erhalten auf Antrag in jedem Kalenderjahr eine Beihilfe ohne besondere Zweckbindung. Hierbei gelten als förderungswürdig alle Organisationen, die nach § 75 KJHG oder durch den Jugendhilfeausschuß der Stadt Kevelaer als förderungswürdig anerkannt sind. Beihilfeberechtigt sind alle Mitglieder bis einschl. 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kevelaer haben. Der Zuschuß wird auch für Mitglieder gezahlt, die im Haushaltsjahr das 18. Lebensjahr vollenden.
- 1.1.2 Der Antrag (Anlage 1) ist bis zum 30. September jeden Jahres dem Stadtjugendamt vorzulegen.
- 1.1.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
- a) Vereine mit 10-20 jugendlichen Mitgliedern: 191,70 €
  - b) Vereine mit 21-50 jugendlichen Mitgliedern: 255,60 €
  - c) Vereine ab 51 jugendlichen Mitgliedern: 255,60 € zuzüglich 5,20 € je jugendliches Mitglied ab 51 Jugendliche.
- 1.1.4 Die Verwendung der Beihilfe ist jeweils durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisation im ablaufenden Kalenderjahr bis spätestens zum 30. April des folgenden Jahres nachzuweisen.
- 1.1.5 Organisationen mit weniger als 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten keinen Zuschuß.

### 1.2. Allgemeine Zuwendungen an den Stadtjugendring

- 1.2.1 Die im Bereich des Stadtjugendamtes ansässigen und gemäß § 75 KJHG anerkannten Jugendorganisationen, welche überwiegend Jugendliche und junge Erwachsene aus den Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes betreuen, erhalten über den Stadtjugendring in jedem Kalenderjahr Beihilfen, die ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke, die ansonsten durch diese Richtlinien nicht gefördert werden, zu verwenden sind.
- 1.2.2 Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt über den Stadtjugendring an die Jugendverbände. Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuß festgesetzt.
- 1.2.3 Die Verwendung der Beihilfen ist über den Stadtjugendring durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisationen im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres nachzuweisen. Der Stadtjugendring hat die ordnungsgemäße Verteilung der Mittel nachzuweisen.

## 2. Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit

- 2.1. Zur Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit und damit zur Verbesserung der pädagogischen Situation in den Jugendgruppen und in der offenen Jugendbildungsarbeit werden Beihilfen gewährt.
- 2.2. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen der sozialen, kulturellen und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit. Desweiteren wird die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit gefördert.
- 2.3. Nicht gefördert werden:
  - a) Bildungsmaßnahmen als Schulveranstaltungen,
  - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter.In der Regel sollen die Veranstaltungen im Stadtgebiet durchgeführt werden.
- 2.4. Als Veranstaltungskosten können anerkannt werden:
  - a) Referentenhonorare in angemessener Höhe nach Qualifikation der Referenten,
  - b) Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
  - c) Fahrkosten der Referenten und der Teilnehmer (Abrechnung nach dem Landesreisekostengesetz)
  - d) Vorbereitungskosten (Telefonkosten, Porto, Ausgaben für Einladungen), Kosten für Arbeits- und Anschauungsmaterial sowie Leihmittel für Filme bis max. insgesamt 10 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.
- 2.5. Anträge (Anlage 2) sind bis zum 30. September jeden Jahres unter Vorlage eines vorläufigen Programmes zu stellen.
- 2.6. Die Beihilfe beträgt 2,60 € pro Tag für Teilnehmer, die kein Honorar erhalten und im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes wohnhaft sind.
- 2.7. Die Beihilfe wird nach Abschluß der Maßnahme ausgezahlt. Ein Programm, eine Teilnahmeliste nach Vordruck (Anlage 6) sowie die Darlegung der entstandenen Kosten sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen (Anlage 7). Eine Bezuschussung wird nur bis zur Höhe der anererkennungsfähigen Gesamtkosten gewährt.

### 3. Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

#### 3.1. Ferienlager/Ferienfahrten

- 3.1.1 Fahrten und Lager der Jugendhilfeträger mit einer Mindestdauer von 4 und einer Höchstdauer von 21 Tagen werden mit einer Beihilfe gefördert.
- 3.1.2 Die Maßnahme muß der Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen. Die Leitungskraft soll hierfür ausgebildet sein und muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.1.3 Nicht gefördert werden:
  - a) Fahrten und Lager als Schulveranstaltungen,
  - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter,
  - b) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken,
  - d) Studienfahrten.
- 3.1.4 Beihilfen erhalten Vereine und Verbände für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben sowie Wehr- oder Zivildienstleistende und arbeitslose junge Menschen.
- 3.1.5 Die Beihilfe beträgt 2,30 € pro Tag und Teilnehmer (nur Kinder/Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes) einschließlich Mitarbeiter und Leiter und wird bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen je Maßnahme gewährt.
- 3.1.6 Für 10 Jugendliche soll ein Mitarbeiter teilnehmen. Es ist sicherzustellen, daß eine ausreichende Anzahl volljähriger Mitarbeiter teilnimmt. Bei größeren Gruppen kann ein vermehrter Einsatz von Betreuern berücksichtigt werden. Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Mitarbeiter einzusetzen.
- 3.1.7 Anträge (Anlage 3) sind bis zum 1. April jeden Jahres dem Stadtjugendamt vorzulegen.
- 3.1.8 Die Beihilfe wird nach Abschluß der Maßnahme ausgezahlt. Auf Antrag kann vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 v.H. der zu erwartenden Beihilfe gezahlt werden. Eine Teilnehmerliste (Anlage 6) und ein Verwendungsnachweis (Anlage 7) sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.



### 3.2. Internationale Jugendbegegnung

- 3.2.1 Begegnungen deutscher Jugendhelfer mit ausländischen Jugendorganisationen werden gefördert, wenn sie der Völkerverständigung dienen.
- 3.2.2 Die Begegnung muß zwischen 10 und 21 Tagen, im Grenzland (Niederlande) und in der Partnerstadt Bury St. Edmunds mindestens 4 Tage, dauern. Im Regelfall ist sie als Familienaufenthalt, Zeltlager oder in einer Jugendherberge durchzuführen. Mit der Partnergruppe im Ausland muß vor der Begegnung das Programm vereinbart worden sein. Der Leiter soll eine Jugendgruppe im Ausland führen können.
- 3.2.3 Nicht gefördert werden:
- a) Internationale Jugendbegegnungen als Schulveranstaltungen,
  - b) Veranstaltungen mit überwiegend regellosem oder sportlichem Charakter,
  - c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken.
- 3.2.4 Beihilfen erhalten Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben sowie Wehr- und Zivildienstleistende und arbeitslose junge Menschen, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes wohnhaft sind.
- 3.2.5 Anträge (Anlage 3) sind dem Stadtjugendamt bis zum 1. April jedes Jahres vorzulegen.
- 3.2.6 Die Beihilfe beträgt 2,30 € pro Tag und Teilnehmer einschließlich Mitarbeiter und Leiter.
- 3.2.7 Die Beihilfe wird nach Abschluß der Maßnahme ausgezahlt. Auf Antrag kann zu Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 v.H. der zu erwartenden Beihilfe gezahlt werden. Eine Teilnehmerliste (Anlage 6) und ein Verwendungsnachweis (Anlage 7) sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

#### 4. Betriebskostenbeihilfe für OT-/KOT-/TOT-Heime

4.1 Zur Unterstützung der Träger von OT-/KOT-/TOT-Heimen und zur Förderung der Arbeit mit den sogenannten nichtorganisierten Jugendlichen werden vom Stadtjugendamt Beihilfen zu den Betriebskosten dieser Einrichtungen gewährt.

4.2 Als Betriebskosten werden anerkannt:

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,
- b) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen,
- c) Kosten für Werk-, Bastel- und Spielmaterial,
- d) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung,
- e) Personalkosten für Fachkräfte und ähnliches,
- f) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
- g) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die eine Höhe von 10 % der Gesamtbetriebskosten nicht überschreiten. Alle sonstigen Kosten z.B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

4.3 Die Träger der OT-/KOT-/TOT-Heime haben jeweils bis zum 1.04. jeden Jahres einen entsprechenden Antrag (Anlage 4) an das Stadtjugendamt zu richten. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung (Besucherzahl und Arbeitsprogramm) beizufügen.

4.4 Über die Gewährung der Beihilfe und die Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

4.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines Verwendungsnachweises (Anlage 5) unter Auflistung der Kostenrechnung dem Stadtjugendamt bis spätestens zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.

## 5. Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeitheimen (Träger der freien Jugendhilfe)

---

5.1 Den Trägern von Jugendfreizeitheimen und Jugendräumen werden Beihilfen zu den Betriebskosten der Einrichtung gewährt, wenn in der Einrichtung in ausreichendem Maße Angebote der offenen Jugendarbeit gemacht werden.

5.2 Als Betriebskosten werden anerkannt:

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,
- b) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen,
- c) Kosten für Werk-, Bastel- und Spielmaterial,
- d) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb des Jugendheimes/des Jugendraumes,
- e) Personalkosten für Fachkräfte und ähnliches,
- f) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
- g) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die eine Höhe von 10 % der Gesamtbetriebskosten nicht überschreiten.

Alle sonstigen Kosten, z.B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

5.3 Die Höhe der Betriebskostenbeihilfe wird jeweils durch den Jugendhilfeausschuß festgesetzt.

5.4 Der Antrag (Anlage 4) ist bis zum 1. April jeden Jahres an das Stadtjugendamt zu richten.

5.5 Die ordnungsgemäße Verwendung (Anlage 5) der Beihilfe ist unter Auflistung der Kostenrechnung und einer ausführlichen Darstellung der Jugendarbeit bis spätestens zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.

**Anlage 1**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Antragsteller - Verband/Verein) (PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

An den  
Bürgermeister Kevelaer  
-Jugendamt-  
Postfach 12 55

47612 Kevelaer

**Antrag auf Gewährung von Allgemeinen Zuwendungen an  
Jugendorganisationen gemäß den Förderrichtlinien des Stadtjugendamtes  
Kevelaer für das Jahr \_\_\_\_\_**

Hiermit bitten wir Sie um Gewährung einer Beihilfe gemäß den Förderrichtlinien des  
Stadtjugendamtes Kevelaer für unsere

\_\_\_\_\_ (Anzahl) Mitglieder (bis einschl. 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in der  
Stadt Kevelaer haben).

Diese Mitgliederliste beinhaltet die Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und  
Anschrift.

Hiermit versichern wir, daß die gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen und  
daß die Beihilfe gemäß den Förderrichtlinien für die jugendpflegerische Arbeit  
verwendet wird.

Uns ist bekannt, daß gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien die  
Beihilfen von der Stadt Kevelaer nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden  
Haushaltsmittel gewährt werden. Die nach Ausschöpfung dieser Mittel noch gestellten  
Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verwendung dieser Beihilfe werden wir durch einen Bericht über die Tätigkeit  
unserer Jugendorganisation im jetzigen Jahr bis spätestens zum 30. April des  
kommenden Jahres nachweisen.

Wir bitten Sie, die Beihilfe auf unser Konto-Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ (Geldinstitut) \_\_\_\_\_ (Bankleitzahl)

\_\_\_\_\_, zu überweisen

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift)

**Anlage 2**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Antragsteller - Verband/Verein) (PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
 (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
 (Telefonnummer)

An den  
 Bürgermeister Kevelaer  
 -Jugendamt-  
 Postfach 12 55

47612 Kevelaer

**Antrag auf Förderung einer Bildungsmaßnahme im Rahmen der Jugendarbeit  
 gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinien des Stadtjugendamtes Kevelaer**

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ findet eine Bildungsmaßnahme

im Rahmen der Jugendarbeit in \_\_\_\_\_  
 statt. (Ort der Veranstaltung)

Dazu mache ich folgende Angaben:

1. Thema der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

2. Anzahl der Gesamteilnehmer \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ aus dem  
 Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Kevelaer.

Eine Teilnehmerliste nach Vordruck (Anlage 6) wird nach Beendigung der Maßnahme  
 nachgereicht.

Die Beihilfebestimmungen nach den Förderrichtlinien des Stadtjugendamtes Kevelaer  
 für die Jugendarbeit sind mir bekannt. Ich verpflichte mich, die Beihilfe ganz oder  
 anteilmäßig zu erstatten, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Ich erkläre hiermit, daß der Antragsteller gemäß § 75 KJHG als Träger der freien  
 Jugendhilfe anerkannt ist.

Einen Nachweis über die Anerkennung o füge ich bei  
 o habe ich bereits vorgelegt.

Ich beantrage eine Beihilfe gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinien des Stadtjugendamtes  
 Kevelaer für die Jugendarbeit und bitte um Überweisung auf das nachstehend  
 genannte Konto des Antragstellers:

\_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_  
 (Konto-Nummer) (Bankverbindung)

\_\_\_\_\_  
 (Bankleitzahl)

\_\_\_\_\_  
 (Stempel, Unterschrift)

**Anlage 3**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Antragsteller - Verband/Verein) (PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

An den  
Bürgermeister Kevelaer  
-Jugendamt-  
Postfach 12 55

47612 Kevelaer

**Antrag auf Förderung einer Jugendfreizeitmaßnahme**

- o Ferienfahrt/Ferienlager
- o Internationale Jugendbegegnung

Ich beantrage hiermit eine Beihilfe zu den Kosten der o.a. Maßnahme in der

Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_.

An der Maßnahme nehmen \_\_\_\_\_ Jungen und \_\_\_\_\_ Mädchen aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Kevelaer sowie \_\_\_\_\_ Mitarbeiter/Leiter teil. Die Teilnehmerliste nach Vordruck (Anlage 6) werde ich nach Beendigung der Maßnahme nachreichen.

Die Beihilfebestimmungen nach den Förderrichtlinien des Stadtjugendamtes Kevelaer für die Jugendarbeit sind mir bekannt. Ich verpflichte mich, die Beihilfe ganz oder anteilmäßig zu erstatten, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Ich erkläre hiermit, daß der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG anerkannt ist. Einen Nachweis über die Anerkennung

- o füge ich bei
- o habe ich bereits vorgelegt.

Ich bitte um Überweisung der Beihilfe auf das nachstehende Konto des

Antragstellers: \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_  
(Konto-Nummer) (Bankverbindung)

\_\_\_\_\_  
(Bankleitzahl)

Ich bitte um eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Beihilfe  o ja  
 o nein

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift)

**Anlage 4**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Antragsteller - Verband/Verein) (PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
 (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
 (Telefonnummer)

An den  
 Bürgermeister Kevelaer  
 -Jugendamt-  
 Postfach 12 55

47612 Kevelaer

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Rechnungsjahr \_\_\_\_\_ zu  
 den Betriebskosten des**

- OT-Heimes
- KOT-Heimes
- TOT- Heimes
- Jugendfreizeitheim/Pfarrheim

Hiermit beantrage ich eine Zuwendung zu den Betriebskosten der o.g. Institution und mache folgende Angaben:

1. Heim

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Die Einrichtung besteht seit \_\_\_\_\_ und verfügt über \_\_\_\_\_ Gruppenräume, \_\_\_\_\_ Saal

2. Öffnungszeiten/Besucher

von - bis von - bis durchschnittliche Besucherzahl

Montag

\_\_\_\_\_

Dienstag

\_\_\_\_\_

Mittwoch

\_\_\_\_\_

Donnerstag

\_\_\_\_\_

Freitag

\_\_\_\_\_

Samstag

\_\_\_\_\_

Sonntag

Das Heim wird während der Öffnungszeiten von ca. \_\_\_\_\_ nicht verbandsgebundenen Kindern/Jugendlichen besucht.

b.w.

Für die Besucher steht folgendes Angebot (Tischtennis), Billard, Kicker usw.) zur Verfügung:

Folgende besondere Veranstaltungen sind für das laufende Jahr vorgesehen:

Neben den Jugendverbänden und -organisationen wird das Heim regelmäßig von anderen kirchlichen Organisationen etc. für folgende Veranstaltungen genutzt:

genaue monatliche Stundenzahl: \_\_\_\_\_

### 3. Kostenplan

#### **personelle Kosten**

für Fachkräfte/haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter \_\_\_\_\_ €

Entgelte für Hausmeister oder Putzhilfen \_\_\_\_\_ €

#### **sächliche Kosten**

Licht, Heizung, Reinigung \_\_\_\_\_ €

Werk-, Bastel-, Spielmaterial \_\_\_\_\_ €

Aufwendungen für besondere Veranstaltungen \_\_\_\_\_ €

kleinere Reparaturen (bis 10 % der Gesamtkosten) \_\_\_\_\_ €

sonstige Kosten lt. Richtlinien \_\_\_\_\_ €

**Betriebskosten insgesamt** \_\_\_\_\_ €

=====

### 4. Finanzierungsplan

a) Eigenmittel des Trägers \_\_\_\_\_ €

b) Zuschuß des Landes \_\_\_\_\_ €

c) Zuschuß Stadtjugendamt \_\_\_\_\_ €

**Finanzierungsmittel insgesamt** \_\_\_\_\_ €

=====

Ich bestätige hiermit, daß die o.a. Angaben richtig sind und bitte um Überweisung des Zuschusses auf das Konto-Nr. \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_, Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Stempel, Unterschrift)



**Anlage 5**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Zuschußempfänger - Verband/Verein) (PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

**Verwendungsnachweis**

zum Bewilligungsbescheid des Stadtdirektors - Stadtjugendamt - Kevelaer

vom \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_

Beihilföhe: \_\_\_\_\_ €

**Verwendungszweck:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Kurzbericht über die Verwendung:**

Es wird bestätigt, daß

- a) die nachfolgend angegebenen Einnahmen eingegangen bzw. bewilligt sind,
- b) die nachstehend angegebenen Ausgaben geleistet und
- c) die sonstigen Angaben richtig sind.

**1. Einnahmen**

Eigenmittel des Trägers \_\_\_\_\_ €

Zuschuß des Landes \_\_\_\_\_ €

Zuschuß des Stadtjugendamtes \_\_\_\_\_ €

**insgesamt** \_\_\_\_\_ €

=====

b.w.

2. Ausgaben

Lfd. Nr.	Datum der Rechnung	Rechnungs- aussteller	Art der Arbeiten	Betrag in €
----------	--------------------	-----------------------	------------------	-------------

**insgesamt**

\_\_\_\_\_  
===== €

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift)



<b>Laufende Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Beruf</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Anlage 7

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Beihilfeempfänger) (PLZ, Ort)  
\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)  
\_\_\_\_\_  
(Telefon)

### Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid des Stadtdirektors - Stadtjugendamt Kevelaer

vom: \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_

Beihilfehöhe: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, daß

- a) die Mittel ordnungsgemäß verwandt wurden,
- b) die Maßnahme in der genannten Form durchgeführt wurde,
- c) die sonstigen Angaben richtig sind,

**bei Bildungsmaßnahmen:**

d) Kosten in Höhe von \_\_\_\_\_ € angefallen sind.

Stempel und Unterschriften der Jugendorganisation:

\_\_\_\_\_  
(Leiter der Maßnahme)

\_\_\_\_\_  
(Für den Vorstand)

Die **Antragsformulare** sind erhältlich beim  
Jugendamt der Stadt Kevelaer:

Stadt Kevelaer  
Der Bürgermeister  
-Jugendamt-  
Altes Rathaus, Busmannstr. 70, 47623 Kevelaer

Telefon: 02832/122608  
Telefax: 02832/122710

Herausgeber:

Stadt Kevelaer  
Der Bürgermeister  
Postfach 1255  
47612 Kevelaer